

der Grafschaft außerhalb der Stadt verknüpft war, vielmehr behielten sie diese Rechte auch ferner.“

Wenn Dove hier von einer herzoglichen Burg redet, so ist zuvörderst zu bemerken, daß solche aus den Regesten nicht hervorgeht; es ist nur von einer Lehnsgerechtigkeit über Uelzen und über die Neustadt zwischen Graben und Planken die Rede. Ob eine herzogliche Burg in jener Zeit zu Uelzen war, ist fraglich. In Lüneburgschen Urkunden kommt nichts davon vor, und 1397 mußte in Ermangelung einer solchen vom Herzog in der Noth erst eine Art Beste errichtet werden; das Vorhandensein eines fürstlichen Ablagerhauses beweiset nichts für das Schloß, und wenn auch das im bekannten Theilungs-Vertrage der Söhne Heinrichs des Löwen als urbs aufgeführte Nienwolde wahrscheinlich das auch Lewenwolde genannte Neu-Uelzen sein soll, so ist damit noch nicht der Beweis einer Burg Uelzen geführt. Am ehesten würden die Oldenstädter Urkunden eine solche erwähnt haben; diese aber schweigen davon. Daß die Grafen von Schwerin aus einer terra Ullessen das regis tributum beziehen, ist gleichfalls wohl nicht entscheidend. Mag unter terra namentlich in slavischen Ländern ein abgeschlossener Landstrich in der Regel verstanden werden, so wird doch hier, wo nicht ein einziger Umstand aus der älteren Geschichte und der neuerlich von mir untersuchten früheren und späteren Gestaltung der Land-Eintheilung auf einen eignen Landbezirk Uelzen hinweist, nichts weiter damit gemeint sein, als die Feldmark (Markschedinge in der Urkunde), welche das Kloster Alt-Uelzen und die Stadt Neu-Uelzen um sich hatte. Der Bezug des Königszinses läßt auch noch auf keine Grafschaft schließen; dieser kommt an vielen Orten vor, ohne daß er den Sitz einer Grafschaft andeutete, und er konnte vom Herzog eben so gut wie andere Gerechtigkeiten den Grafen von Schwerin ohne Grafenamt verliehen sein.

Das spätere Erscheinen eines herzoglichen Landgerichts zu Uelzen will auch als Zeichen einer für die terra Ullessen bestehenden Grafschaft nicht einleuchten; es kann sein, daß dieses Landgericht Ueberbleibsel des Grafenamts im Bar-